

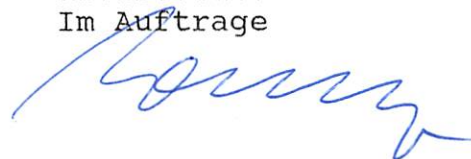
# Eigentümerverzeichnis

zum Bebauungsplan Nr. 2    Gemeinde Krempel    2. Änderung

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer
Krempel	2	222/3	Sass, Helmut, Erbbauberechtigter: Sass Helmut
		227/2	Looft, Rudolf und Ehefrau Anke geb. Gröhn
		793/228	Witt, Julius und Ehefrau Anke, geb. Diekmann
		227/3	-"-
		230	Hein, Marianne, geb. Hartnack
		231	Hansen, Andreas
		237/1	Franzenburg, Otto Peter
		238/5	Carstens, Horst und Ehefrau Inge, geb. Nickels
		238/6	Keil, Vera, geb. Schrader
		238/7	Dresler, Jens und Ehefrau Monika, geb. Rieck
		279/5	Sölling, Waltraud, geb. Möller
		752/281	Rohwer, Harald Richard
		751/281	Schultze, Lothar und Ehefrau Monika, geb. Breul
		281/4	-"-
		281/5	Hass, Klaus Hermann
		281/6	Schultze, Lothar und Ehefrau Monika, geb. Breul
		281/8	Schultze, Lothar und Ehefrau Monika, geb. Breul
		281/18	Tonert, Kai und Tonert, Anja, geb. Harder
		281/20	Olde, Heinke, geb. Schulz
		281/21	Schacht, Maria, geb. Lauenburger
		282/1	Schulz, Gerd
		221/3	Dorfsgemeinde Krempel
		222/2	-"-
416/8	-"-		

Die Übereinstimmung des Inhalts dieses Auszuges mit dem Inhalt des Katasterbuchwerkes wird hiermit beglaubigt.

Meldorf, den 08. Mai 1996  
Katasteramt  
Im Auftrage



## BEGRÜNDUNG

zur 2. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2  
der Gemeinde Krempel  
für das Gebiet "Bundesbahn/Mittelweg/Moorchaussee"

### 1. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Krempel ist im Jahre 1981 genehmigt worden.

Zwischenzeitlich ist der Bebauungsplan in einem Teilbereich durch die 1. Änderung der neuen städtebaulichen Entwicklung angepaßt worden.

### 2. Notwendigkeit der Planänderung und Planungsziele der Gemeinde

Die 2. Änderung gliedert sich in zwei Teiländerungs-/Erweiterungsbereichen

#### 1. Teiländerungsbereich I

Nach dem genehmigten Bebauungsplan war eine Erschließung der freien Fläche zwischen der Straße Am Bahndamm und Denkmalsweg von der Straße Am Bahndamm vorgesehen. Diese Form der Erschließung ist aufgrund von Grunderwerbsschwierigkeiten nicht realisierbar. Die rückwärtigen Grundstücke sollen nunmehr durch eine neue Erschließungsstraße A vom Denkmalsweg erschlossen werden.

Der Teiländerungsbereich I sieht entsprechend eine Umplanung mit den Erschließungsanlagen einschließlich einer neuen Grundstückseinteilung vor. Das Baugebiet des Teiländerungsbereiches I setzt entsprechend der vorhandenen Bau- und Nutzungsstruktur ein Dorfgebiet fest. Die Festsetzung ist aufgrund von zwei vorhandenen Hofgrundstücken landwirtschaftlicher Betriebe innerhalb dieses Gebietes (Grundstücke Nr. 31/33 und 70/73) erforderlich geworden. Im Osten des Änderungsbereiches wird im Bereich der öffentlichen Grünfläche - Spielplatz - nach dem genehmigten Bebauungsplan ein zusätzliches Grundstück (Nr. 68) vorgesehen. Der reduzierte Spielplatz reicht aus, den Spielplatzbedarf in der südlichen Ortslage zu decken.

Nach der Erschließung des Teiländerungsbereiches I verbleiben die Grundstücke in Privateigentum.

## 2. Teiländerungsbereich II

Aufgrund des Bedarfs an Wohnbaugrundstücken und gewerblichen Grundstücken, die das Wohnen nicht wesentlich stören, wird der Bebauungsplan nach Westen erweitert (s. Teiländerungsbereich II).

Im Hinblick auf die vorhandene und geplante Nutzung wird das Baugebiet als Mischgebiet in eingeschossiger offener Bauweise festgesetzt. Die Erschließungsanlagen werden so angelegt, daß Erweiterungen des Baugebietes nach Norden und Süden ermöglicht werden können. Die noch nicht bebauten Flächen des Änderungsbereiches II werden zum Zwecke der Baulanderschließung von der Gemeinde erworben.

Die vorgenannten Baugebiete werden in der Nutzung eingeschränkt. Die nach den §§ 5 und 6 BauNVO zulässigen Tankstellen und Vergnügungsstätten werden nicht zugelassen. Von diesen Betrieben und Anlagen werden Störungen für die Wohnbevölkerung erwartet, wie z. B. Lärmbelästigungen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr sowie Beeinträchtigungen durch Lärm und/oder Gerüche durch die Betriebe selbst. Weiterhin wird davon ausgegangen, daß der Standort für Vergnügungsstätten innerhalb der vorhandenen dörflichen Ortslage aufgrund der unzureichenden Verkehrsverhältnisse und der zu erwartenden zusätzlichen Störungen in den Nacht- und Ruhezeiten usw. nicht zuläßt.

Die Änderungen/Erweiterungen des Bebauungsplanes werden aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt.

Aufgrund des vorhandenen Bedarfs soll die Bebauungsplanänderung nach dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dienen.

## 3. **Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens**

Soweit die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, können bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff. BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 ff. BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff. BauGB vorgesehen werden.

Die Maßnahmen und Verfahren werden jedoch nur dann vorgesehen, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

#### 4. **Versorgungseinrichtungen**

##### 4.1 Stromversorgung

Die Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie erfolgt durch die Schleswag.

##### 4.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung im Plangeltungsbereich erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen.

##### 4.3 Feuerlöscheinrichtungen

Das in den Straßen vorhandene bzw. zu verlegende Wasserleitungsnetz erhält in den vorgeschriebenen Abständen Unterflurhydranten, die eine ausreichende Brandbekämpfung sicherstellen.

#### 5. **Entsorgungseinrichtungen**

##### 5.1 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt in geschlossenen Gefäßen über die zentrale Müllabfuhr. Sie ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt.

##### 5.2 Abwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer über Kanalisationsleitungen der gemeindlichen Abwasserkläranlage der Gemeinden Lunden - Lehe - Krempel zur mechanisch vollbiologischen Reinigung zugeführt.

Das anfallende Oberflächenwasser auf den öffentlichen Verkehrsflächen wird in die vorhandenen Vorfluter der Sielverbände Neuensiel, Nesserdeich bzw. Wollersum geleitet.

Das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser ist zur Anreicherung des Grundwassers auf denselben zu versickern und darf nicht an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossen werden. Die Versickerungseinrichtungen sind entsprechend den jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten optimal zu gestalten (s. z. B. Arbeitsblatt A 138 - Bau und Bemessung entwässerungstechnischer Anlagen zur Versickerung von nicht schädlich verschmutztem Niederschlagswasser - der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV)).

Die Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung des Oberflächenwassers und geklärten Schmutzwassers in die Vorfluter hat im Einvernehmen mit den Fachbehörden und dem entsprechenden Sielverband zu erfolgen. Die technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung gemäß Bekanntmachung des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.1992 werden beachtet.

## 6. **Straßenerschließung**

Die äußere Erschließung des gesamten Baugebietes erfolgt über die Bundesstraße 5 (B 5).

Die Baugrundstücke innerhalb der Planänderungs-/Erweiterungsbereiche werden über die vorhandenen Erschließungsstraßen Mittelweg, Bahndamm, Denkmalsweg sowie über die Planstraßen A - C erschlossen.

Die Gemeinde beabsichtigt, die Planstraßen A - C verkehrsberuhigt auszubauen. Durch bauliche Maßnahmen, wie z. B. Fahrbahnverengungen, Aufpflasterungen usw. soll eine "natürliche Verkehrsberuhigung" geschaffen werden. Eine Verkehrsberuhigung nach Zeichen 325/326 StVO wird nicht beabsichtigt.

Die Entwurfsgeschwindigkeit innerhalb der Baugebiete beträgt 50 km/h.

Bei der Bemessung der Sichtdreiecke an der Straßeneinmündung Denkmalsweg / Straße A ist eine Vorfahrtsregelung von rechts vor links angenommen worden. Im Einmündungsbereich der Straße Mittelweg / Straße B ist ein Ausbau nach § 10 StVO vorgesehen. Freizuhaltende Sichtflächen (Sichtdreiecke) werden nicht erforderlich.

## 7. **Ruhender Verkehr**

Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf den Grundstücken selbst zu richten.

Die öffentlichen Parkplätze sind im Verhältnis 1 : 3 zu den notwendigen Pflichtstellplätzen festzusetzen:

Innerhalb des Teiländerungsbereiches I wird mit einer Anzahl von rd. 15 Stellplätzen gerechnet.

$$15 / 3 = 5 \text{ öffentliche Parkplätze erforderlich}$$

Innerhalb des Erweiterungsgebietes des Teiländerungsbereiches II wird mit einer Zunahme von rd. 10 der Pflichtstellplätze gerechnet.

10 / 3 = 3 öffentliche Parkplätze erforderlich

Die erforderlichen Parkplätze sind in ausreichender Anzahl festgesetzt worden. Darüber hinaus sind im gesamten Planungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 ausreichende Flächen für öffentliche Parkplätze festgesetzt bzw. ausgebaut worden.

#### 8. **Öffentliche Grünfläche - Spielplatz -**

Der Spielplatzbedarf für das gesamte Baugebiet soll durch den vorgesehenen Spielplatz östlich des festgesetzten Teiländerungsbereiches I gedeckt werden.

Der vorgesehene Spielplatz wird mit Spielgeräten für schulpflichtige Kinder im Alter von 6 - 14 Jahren eingerichtet.

#### 9. **Immissionsschutz**

##### 9.1 Immissionen durch Verkehrslärm der Bahnstrecke Hamburg - Westerland

Der Teiländerungsbereich I grenzt unmittelbar an die Bundesbahnstrecke Hamburg - Westerland. Nach dem genehmigten Bebauungsplan ist eine schalltechnische Berechnung zur Ermittlung der Beurteilungspegel nach der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - erstellt worden. Danach ist ein Abstand von der Bahn bishin zur möglichen Bebauung von 40 m ermittelt worden. Die Gemeinde geht davon aus, daß sich die Lärmpegel durch den Zugverkehr nicht wesentlich verändert haben. Zusätzlicher Immissionsschutz wird nicht erforderlich.

##### 9.2 Immissionen durch Verkehrslärm der B 5

Das Baugebiet des Teiländerungsbereiches II liegt in einem Abstand von rd. 55 m zur B 5 entfernt. Nach einer Berechnung der Beurteilungspegel innerhalb des vorliegenden Baugebietes nach der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau -, werden die max. Orientierungswerte für Mischgebiete nicht erreicht (s. Anlage zur vorliegenden Begründung). Schallschutzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

## 10. Naturschutz und Landschaftspflege

Die Realisierung des Bebauungsplanes, Errichtung der baulichen Anlagen und Erschließungsanlagen, stellt nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein vom 16.06.1993 einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das Ortsbild wird beeinträchtigt.

Nach § 6 LNatSchG sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Landschaftsplänen darzustellen.

Nach dem gemeinsamen Runderlaß des Innenministers und des Ministers für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein vom 08.11.1994 stellt der Teiländerungsbereich I mit Ausnahme der Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 69 keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Darüber hinaus werden jedoch eine Reihe von Eingriffsminimierungen und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes vorgesehen. Die Änderung in diesem Bereich stellt eine Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan dar. Die Ausgleichsmaßnahmen für die Versiegelung des Grundstückes Nr. 69 werden bei der Bilanzierung des Teiländerungsbereiches II berücksichtigt.

Der Planänderungsbereich II zur Erweiterung des Bebauungsplanes wird durch die umliegende vorhandene Bebauung geprägt. Der Erweiterungsbereich selbst wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und teilweise noch durch vorhandene Knicks begrenzt. Nach dem gemeinsamen Runderlaß des Innenministers und des Ministers für Natur und Umwelt wird das Gebiet als "Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz" eingestuft. Hieraus ergeben sich nachfolgende Ausgleichsberechnungen:

### a) Schutzgut Wasser

Im Planänderungsbereich II fällt gemäß der technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation (Bekanntmachung des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung vom 25.11.1992) gering verschmutztes Niederschlagswasser an. Das anfallende Niederschlagswasser von den öffentlichen Verkehrsflächen wird über die Trennkanalisation der Vorflut zugeführt. Das Niederschlagswasser von den privaten Grundstücken wird zur Anreicherung des Grundwassers direkt in den Boden versickert (s. Textfestsetzungen). Das häusliche Schmutzwasser gelangt ebenfalls über die Kläranlage in die Vorflut.

b) Schutzgut Boden

Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist eine entsprechende Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion. Soweit dies nicht möglich ist, sind im Verhältnis 1 : 0,3 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge und im Verhältnis 1 : 0,2 für wasser-durchlässige Oberflächenbeläge Flächen zu einem naturbetonten Biotop zu entwickeln. Es wird die max. Überbauungsmöglichkeit 0,45 (GRZ 0,3 + 50 % Zuschlag für Nebenanlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO) zugrunde gelegt.

Der Planänderungsbereich II einschließlich des Grundstückes Nr. 69 des Planänderungsbereiches I sieht folgende Flächennutzungen vor:

Verkehrsflächen	1.580 m <sup>2</sup>
private Grundstücksflächen (neu)	9.300 m <sup>2</sup>
Knicks und Bepflanzungsflächen auf den Grundstücken	480 m <sup>2</sup>
Versiegelungsflächen 1580 + (9300 x 0,45)	5.765 m <sup>2</sup>
Ausgleichsbedarf 5765 x 0,3	1.730 m <sup>2</sup>

Bei der Berechnung der Ausgleichsflächen sind die Festsetzungen für die Anpflanzungen auf den Grundstücken und Heckenbepflanzungen sowie für durchlässige Bodenbeläge vernachlässigt worden.

Aus der vorgenannten Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich geht hervor, daß die durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen nicht vollständig kompensiert werden können.

c) Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 2 - 2. Änderung/Erweiterung wird das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt. Die künftige Bebauung stellt eine Abrundung bzw. Ergänzung der bereits vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung dar. Die vorhandenen Bäume und Sträucher sowie die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern innerhalb der Baugebiete selbst bilden auf Dauer die Eingrünung der Gebäude und zur Landschaft hin. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die vorgenannten Eingrünungsmaßnahmen ausgeglichen.

d) Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima/Luft sowie gefährdeter Arten sind nicht zu erwarten. Die unter a - c beschriebenen Maßnahmen wirken sich positiv auf die vorgenannten Schutzgüter aus.

e) Sonstige schützenswerte Landschaftsbestandteile

Durch die künftige Erschließung der Baugebiete werden keine schützenswerte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt.

Die noch vorhandenen Knicks werden zu erhalten festgesetzt.

Durch die vorgenannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb der Plangeltungsbereiche der vorliegenden Änderungen des Bebauungsplanes werden die Eingriffe nicht vollständig kompensiert. Im Hinblick auf das Ausgleichsdefizit zum "Schutzgut Boden" beabsichtigt die Gemeinde, eine außerhalb des Bebauungsplanes liegende Fläche in einer Größe von rd. 0,47 ha (s. Anlage zur vorliegenden Begründung) für den Naturschutz auf freiwilliger Basis zur Verfügung zu stellen. Die z. Z. landwirtschaftlich genutzte Moorfläche soll aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und der natürlichen Entwicklung (Sukzession) überlassen werden. Evtl. erforderlich werdende Biotopmaßnahmen werden mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen abgestimmt. Den künftigen Grundstückseigentümern innerhalb der Planänderungsbereiche entstehen durch die freiwillige Maßnahme keine Kosten.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe auf den Grundstücken sind durch die künftigen Grundstückseigentümer selbst vorzunehmen. Die Grundstückseigentümer werden im Grundstückskaufvertrag durch die Gemeinde dazu verpflichtet.

Aus der vorgenannten Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich geht hervor, daß die durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen einschließlich der außerhalb der Planänderungsbereiche des Bebauungsplanes beabsichtigten Maßnahmen durch die Gemeinde kompensiert werden.

11. **Kosten / Finanzierung**

11.1 Kosten

Durch den Bebauungsplan werden nachfolgende Kosten ermittelt:

...

a) Grunderwerb (Teiländerungs- bereich II teilweise)	140.000,00 DM
b) Erschließungskosten (Ausbau der Planstraßen A und B ein- schließlich der Oberflächenent- wässerung und Beleuchtung)	300.000,00 DM
c) Abwasserbeseitigung (Schmutz- wasserkanalisation)	110.000,00 DM
d) Planungskosten (Änderung des Bebauungsplanes)	ca. 14.000,00 DM

## 11.2 Finanzierung

Das Bauland (Teiländerungsbereich II) ist von der Gemeinde zum Zwecke der Erschließung des Bebauungsplanes erworben worden. Die Kosten hierfür werden aus den Haushaltsmitteln (eigene Finanzmittel) im Jahre 1995 finanziert.

Die Teiländerungsfläche I verbleibt im Privateigentum. Die unbebauten Grundstücke werden von den privaten Grundstückseigentümern freihändig verkauft.

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach § 127 BauGB (Kosten zum Ausbau der Planstraßen A und B) beträgt zusammen rd. 300.000,00 DM. Der der Gemeinde aus diesen Maßnahmen entstehende Kostenanteil beträgt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes, mithin rd. 30.000,00 DM. Der nach dem BauGB beitragsfähige Erschließungsaufwand wird über Vorausleistungen auf die Erschließungsbeiträge und aus den Grundstücksverkäufen finanziert. Der gemeindliche Anteil wird rechtzeitig bei der Finanzplanung der Gemeinde aus den Haushaltsmitteln finanziert. Sofern die gemeindliche Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen unvollständig oder unzureichend ist, wird diese entsprechend geändert.

Aufwendungen für die zentrale Kläranlage fallen nicht an, da die vorhandene mit den Gemeinden Lunden und Lehe gemeinsame Kläranlage ausreicht, den vermehrten Schmutzwasseranfall und das von den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser aufzunehmen. Für die Aufwendungen der Schmutzwasserkanalisation werden kostendeckende Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben. Die Satzung wird entsprechend geändert bzw. erweitert, wenn dies erforderlich wird.

Die Aufwendungen für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtungen einschließlich der Löschwasserversorgung trägt der Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen. Das Amt Lunden erhebt zur Deckung der dafür an den Wasserbeschaffungsverband zu leistenden Verbandsbeiträge kostendeckende Anschlußbeiträge, öffentlich-rechtliche Erstattungsbeiträge und Benutzungsgebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgung. Die Finanzkraft der Gemeinde wird dadurch nicht belastet.

Die privaten Zuwegungen (mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen zugunsten der Anlieger) zu den Grundstücken Nrn. 66, 100, 101 und 104 werden im Zuge der Erschließung von der Gemeinde ausgebaut. Die Kosten hierfür werden zunächst von der Gemeinde vorfinanziert. Eine Refinanzierung ist über die Grundstücksverkäufe aller unbebauter Baugrundstücke vorgesehen. Die betroffenen Flächen sind durch die hinterliegenden Grundstückseigentümer zu erwerben und verbleiben nach dem Ausbau in deren Eigentum. Unterhaltungsarbeiten und Folgekosten entstehen der Gemeinde nicht bei den vorgenannten Maßnahmen.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes sind durch die künftigen Grundstückseigentümer selbst durchzuführen und zu finanzieren.

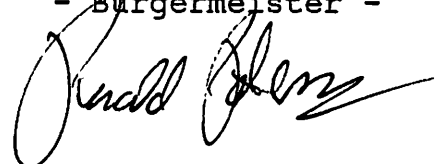
Die von der Gemeinde vorgesehene Fläche für den Naturschutz außerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes, ist bereits im Eigentum der Gemeinde. Biotopmaßnahmen im größeren Umfang werden für diese Fläche nicht erforderlich. Den künftigen Grundstückseigentümern innerhalb des Bebauungsplangebietes entstehen durch die freiwillige Maßnahme der Gemeinde keine Kosten.

Die Erschließung des Baugebietes (Ausbau der Planstraßen A und B sowie die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen) werden voraussichtlich im Jahre 1996 erfolgen.

Die Planungskosten werden nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, voraussichtlich im Jahre 1996 bei der Haushaltsplanung durch allgemeine Haushaltsmittel berücksichtigt.

Krempel, den 20.07.1996

Gemeinde Krempel  
- Bürgermeister -



Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 2  
- 2. Änderung / Erweiterung der Gemeinde Krempel

Ermittlung der Beurteilungspegel nach DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau -

1. Allgemeines

Die bei der Berechnung verwendeten Zahlen über die durchschnittlichen täglichen Verkehrsmengen des Jahres (DTV) entstammen der Verkehrszählung von 1993.

$$\text{DTV} = 3434 \text{ Fz}$$

Der Straßenbelag in dem Streckenabschnitt der B 5 besteht aus Asphaltbeton.

Die max. Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h.

Der Abstand von der Mitte der Fahrbahn der B 5 bis zum westlichen Rand des Grundstückes Nr. 104 a beträgt rd. 40 m.

2. Ermittlung der Beurteilungspegels in 55 m Abstand

$$M_t = 0,06 \times \text{DTV}$$

$$M_n = 0,011 \times \text{DTV}$$

$$p_t = 20 \%$$

$$p_n = 20 \%$$

$$M_t = 0,06 \times 3434 = 206 \text{ Fz/h}$$

$$M_n = 0,011 \times 3434 = 37 \text{ Fz/h}$$

$$L\tau_{t35} = 64,5 - 0,5 - 3,5 + 0 - 2,5 + 0 = 58 \text{ dB}_{(A)}$$

$$L\tau_{n35} = 57 - 0,5 - 3,5 + 0 - 2,5 + 0 = 50,5 \text{ dB}_{(A)}$$

Pegelminderung durch Bebauung und Bewuchs:

$$\Delta L_G = 0,1 \times D \times \text{SG}$$

$$\Delta L_G = 0,1 \times 0,25 \times 40$$

$$\Delta L_G = 1,0 \text{ dB}_{(A)}$$

---

$$L\tau'_t = 58 - 1 = 57 \text{ dB}_{(A)} < 60$$

---

$$L\tau'_n = 50,5 - 1 = 49,5 \text{ dB}_{(A)} < 50$$

---

...

3. Beurteilung

Die Orientierungswerte für Verkehrslärm nach dem Beiblatt 1  
- Schallschutz im Städtebau -, Teil 1 werden für Mischgebiete  
nicht erreicht.

Schallschutzmaßnahmen werden nicht erforderlich.